

**Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlußprüfung in den staatlich anerkannten Ausbildungsberufen Kartograph und Vermessungstechniker und Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen bei den Auszubildenden der Ausbildungsberufe Kartograph und Vermessungstechniker**

Erlaß des Innenministeriums

Vom 3. April 1997 - II 700 - 0360.42 -

**I. Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlußprüfung in den staatlich anerkannten Ausbildungsberufen Kartograph und Vermessungstechniker**

Aufgrund der §§ 41 und 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1476), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a der Berufsbildungszuständigkeitsverordnung vom 25. Juni 1996 (GVOBl. M-V S. 300) bestimmt das Innenministerium mit Beschluß des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle beim Innenministerium vom 16. Dezember 1996:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich

**Abschlußprüfung**

**Abschnitt 1  
Prüfungsausschüsse**

- § 2 Errichtung
- § 3 Zusammensetzung und Berufung
- § 4 Befangenheit
- § 5 Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung
- § 6 Geschäftsführung
- § 7 Verschwiegenheit

**Abschnitt 2  
Vorbereitung der Prüfung**

- § 8 Prüfungstermine
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlußprüfung
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 11 Anmeldung zur Abschlußprüfung
- § 12 Entscheidung über die Zulassung

### **Abschnitt 3** **Durchführung der Abschlußprüfung**

- § 13 Gegenstand und Gliederung der Abschlußprüfung
- § 14 Prüfungsaufgaben
- § 15 Nichtöffentlichkeit
- § 16 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 17 Ausweispflicht und Belehrung
- § 18 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 19 Rücktritt, Nichtteilnahme

### **Abschnitt 4** **Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Ergebnisses der Abschlußprüfung**

- § 20 Bewertung
- § 21 Feststellung des Ergebnisses der Abschlußprüfung
- § 22 Prüfungszeugnis
- § 23 Nicht bestandene Prüfung
- § 24 Wiederholungsprüfung

### **Fortbildungsprüfungen**

- § 25 Geltung der Vorschriften über die Abschlußprüfung
- § 26 Prüfungstermine
- § 27 Zulassungsvoraussetzungen
- § 28 Anmeldung zur Prüfung
- § 29 Prüfungsgegenstand
- § 30 Prüfungszeugnis

### **Umschulungsprüfungen**

- § 31 Geltung der Vorschriften über die Abschlußprüfung
- § 32 Prüfungstermine
- § 33 Zulassungsvoraussetzungen
- § 34 Anmeldung zur Prüfung
- § 35 Prüfungsgegenstand
- § 36 Prüfungszeugnis

### **Schlußbestimmungen**

- § 37 Rechtsbehelfe
- § 38 Prüfungsunterlagen

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Prüfungsordnung gilt für die Durchführung der Abschlußprüfung

- in dem durch die Kartographen-Ausbildungsverordnung vom 17. März 1982 (BGBl. I S. 373) staatlich anerkannten Ausbildungsberuf "Kartograph"

und

- in dem durch die Verordnung über die Berufsausbildung zum Vermessungstechniker/zur Vermessungstechnikerin vom 17. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3889) staatlich anerkannten Ausbildungsberuf "Vermessungstechniker".

## **Abschlußprüfung**

### **Abschnitt 1 Prüfungsausschüsse**

#### **§ 2 Errichtung**

(1) Für die Abnahme der Abschlußprüfung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse für den Ausbildungsberuf Kartograph und den Ausbildungsberuf Vermessungstechniker.

(2) Bei Bedarf können mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

#### **§ 3 Zusammensetzung und Berufung**

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuß müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Lehrer sind alle haupt- oder nebenberuflichen Lehrkräfte, auch soweit sie an Hoch-/ Fachhochschulen und Einrichtungen der beruflichen Fortbildung tätig sind. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter; für sie gelten die Absätze 3 bis 9 entsprechend.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle längstens für fünf Jahre berufen.

(4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der in Mecklenburg-Vorpommern bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(5) Die Lehrer von berufsbildenden Einrichtungen werden im Einvernehmen mit der obersten Schulaufsichtsbehörde berufen.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle sie insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(7) Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung von anderer Seite nicht gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgelegt wird.

(9) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

#### **§ 4 Befangenheit**

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige des Prüfungsbewerbers nicht mitwirken.

Angehörige sind

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte,
3. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
7. Geschwister der Eltern und
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

Angehörige sind die aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist und
3. im Fall der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der zuständigen Stelle oder während der Prüfung dem Prüfungsausschuß unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft der Prüfungsausschuß. Der Betroffene darf bei der Beratung und Entscheidung nicht anwesend sein. Hält der Prüfungsausschuß die Ausschlußvoraussetzungen während einer Prüfung für gegeben, so hat er die Prüfung zu unterbrechen und über die Fortsetzung oder Wiederholung der Prüfung zu entscheiden. Die zuständige Stelle ist zu unterrichten.

(4) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuß, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle, übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

## **§ 5**

### **Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung**

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Vorsitz im Prüfungsausschuß kann jährlich zwischen den Gruppen wechseln.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 6**

### **Geschäftsführung**

(1) Die zuständige Stelle regelt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 7**

### **Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß und der zuständigen Stelle. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

## **Abschnitt 2**

### **Vorbereitung der Prüfung**

## **§ 8**

### **Prüfungstermine**

(1) Die zuständige Stelle bestimmt im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Termine, nach denen sich das Prüfungsverfahren richtet. Sie sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.

(2) Die zuständige Stelle gibt die Termine einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt, mindestens jedoch zwölf Wochen vor dem Prüfungstermin.

(3) Wird die Abschlußprüfung mit einheitlichen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind die Prüfungen zeitgleich anzusetzen.

## **§ 9**

### **Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlußprüfung**

(1) Zur Abschlußprüfung ist zuzulassen,

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an der Zwischenprüfung gemäß den Grundsätzen für die Durchführung von Zwischenprüfungen bei den Auszubildenden der Ausbildungsberufe Kartograph und Vermessungstechniker teilgenommen sowie das Berichtsheft geführt hat und

3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

(2) Körperlich, geistig oder seelisch Behinderte sind, soweit dies nach Art und Schwere der Behinderung erforderlich ist, zur Abschlußprüfung auch zugelassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

## **§ 10**

### **Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen**

(1) Der Auszubildende kann nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlußprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Abschlußprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, daß er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, daß der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(3) Zur Abschlußprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung zum Kartographen oder Vermessungstechniker entspricht.

## **§ 11**

### **Anmeldung zur Abschlußprüfung**

(1) Der Ausbildende hat den Auszubildenden mit dessen Zustimmung innerhalb der Anmeldefrist bei der zuständigen Stelle anzumelden.

(2) In den Fällen des § 10, nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und bei Wiederholungsprüfungen kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen.

(3) Der Anmeldung sollen beigefügt werden:

1. In den Fällen der §§ 9 und 10 Abs. 1

- a) Bestätigung des Ausbildenden über die Teilnahme an der Zwischenprüfung und das Führen des Berichtsheftes,
- b) gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
- c) gegebenenfalls Antrag auf Prüfungserleichterung wegen einer Behinderung und Bescheinigung über Art und Umfang der Behinderung;

2. in den Fällen des § 10 Abs. 2 und 3

- a) Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne des § 10 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise im Sinne des § 10 Abs. 3,
- b) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
- c) gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
- d) Lebenslauf (tabellarisch),
- e) gegebenenfalls Antrag auf Prüfungserleichterung und Bescheinigung über Art und Umfang der Behinderung;

3. bei Wiederholungsprüfungen Bescheide nach § 23.

## **§ 12 Entscheidung über die Zulassung**

(1) Über die Zulassung zur Abschlußprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin unter Angabe der Prüfungstage und des Prüfungsortes einschließlich der zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Auf das Antragsrecht Behinderter nach § 13 Abs. 7 ist dabei hinzuweisen.

(3) Ist der Prüfungsbewerber aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben zugelassen worden, so kann der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsbewerbers

- bis zum ersten Prüfungstag die Zulassung der Prüfung widerrufen,
- innerhalb eines Jahres nach dem ersten Prüfungstag in schwerwiegenden Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklären.

Ist die Prüfung für nicht bestanden erklärt worden, so hat der Prüfungsteilnehmer das Prüfungszeugnis an die zuständige Stelle zurückzugeben.

(4) Die Entscheidung über die Nichtzulassung und Entscheidungen nach Absatz 3 sind unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

## **Abschnitt 3 Durchführung der Abschlußprüfung**

### **§ 13 Gegenstand und Gliederung der Abschlußprüfung**

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten, die in der Anlage zu § 4 der Kartographen-Ausbildungsverordnung oder der Anlage zu § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Vermessungstechniker/zur Vermessungstechnikerin genannt sind, sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Abschlußprüfung gliedert sich in die Prüfungsteile Fertigkeitprüfung und Kenntnisprüfung, deren Art und Dauer sich nach

- § 8 der Kartographen-Ausbildungsverordnung oder
- § 8 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Vermessungstechniker/zur Vermessungstechnikerin

richten.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfungsteilnehmer des Ausbildungsberufes Kartograph in insgesamt höchstens 40 Stunden zwei Prüfungsstücke anfertigen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Ausführen einer farbgetrennten Zeichnung einschließlich Kartenschrift auf transparentem Zeichenträger oder einer Schichtgravur auf Folie oder Glas eines Ausschnittes einer topographischen Karte (Maßstab 1 : 25 000 oder 1 : 50 000) nach Vorlage;
2. Zeichnen und farbiges Ausgestalten einer physischen oder thematischen Darstellung aus der kleinmaßstäbigen Kartographie nach gegebenen Unterlagen.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisprüfung soll der Prüfungsteilnehmer des Ausbildungsberufes Kartograph in den Prüfungsfächern Technologie, Kartenkunde, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. Im Prüfungsfach Technologie:

- a) Kartentechnik:
  - Zeichen-, Gravur- und Montagetechnik,
  - Schriften und Schriftentechnik,
  - Arbeitsabläufe der Kartenoriginalerstellung,
- b) Grundzüge rechnergestützter Zeichenverfahren;
- c) Grundzüge reprotechnischer Verfahren, des Kartendrucks und der Weiterverarbeitung;
- d) Geräte und Materialien der Kartenherstellung;
- e) Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz, Arbeitshygiene und rationelle Energieanwendung.

2. Im Prüfungsfach Kartenkunde:

- a) kartenkundliches Basiswissen;
- b) kartographische Arbeitsanweisungen, insbesondere Musterblätter;
- c) Grundzüge kartographischer Gestaltung und Generalisierung;
- d) Grundzüge der Kartometrie;
- e) geodätische Grundlagen und ihr Zusammenhang mit der Kartographie;
- f) kartenverwandte Darstellungen.

3. Im Prüfungsfach Technische Mathematik:

- a) Flächenberechnungen, Inhaltsberechnungen geometrischer Körper;
- b) Format-, Nutzen- und Materialverbrauchsrechnungen;
- c) Maßstabs- und Neigungsberechnungen;
- d) Gradumrechnungen und einfache Koordinatenberechnungen.

4. Im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Fragen und Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Für die schriftliche Kenntnisprüfung im Ausbildungsberuf Kartograph ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. Im Prüfungsfach Technologie	120 Minuten,
2. im Prüfungsfach Kartenkunde	90 Minuten,
3. im Prüfungsfach Technische Mathematik	90 Minuten,
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten.

Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die Bewertungen der schriftlichen und mündlichen Kenntnisprüfungen sind mit einer Gesamtnote zu bewerten. Die Höchstdauer für eine mündliche Prüfung sollte je Prüfungsfach 30 Minuten betragen.

(6) In der Fertigkeitprüfung soll der Prüfungsteilnehmer des Ausbildungsberufes Vermessungstechniker als praktische Übungen in insgesamt höchstens zwölf Stunden drei komplexe Aufga-

ben bearbeiten. Er soll dabei zeigen, daß er die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen anwenden kann.

Für die Aufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. Anfertigen großmaßstäbiger Karten und Pläne sowie Fortführen großmaßstäbiger Karten und Pläne,
2. Planen und Vorbereiten von Vermessungen,
3. Ausführen und Dokumentieren von Vermessungen,
4. Auswerten von Vermessungen,
5. Bearbeiten von Dateien.

(7) In der Kenntnisprüfung (schriftliche Prüfung) soll der Prüfungsteilnehmer des Ausbildungsberufes Vermessungstechniker anhand praxisbezogener Aufgaben und Fälle zeigen, daß er die fachlichen und rechtlichen Zusammenhänge sowie die Strukturen des Vermessungswesens versteht. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Vermessungskunde:
  - a) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Verwendung von Energie und Material,
  - b) Aufbau und Organisation des Vermessungswesens,
  - c) Datenerfassung, Weiterverarbeitung von Daten, Datenverwaltung,
  - d) berufsbezogene Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
  - e) Maßsysteme,
  - f) vermessungstechnische Geräte, Instrumente und Arbeitsmittel,
  - g) Lage- und Höhenfestpunktfeld,
  - h) Fehlerarten,
  - i) Lage- und Höhenvermessungen einschließlich Dokumentation;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
  - a) Flächenberechnungen,
  - b) Absteckungsberechnungen,
  - c) Koordinatenberechnungen,
  - d) Sicherungs- und Kontrollberechnungen,
  - e) Höhenberechnungen,
  - f) Massenberechnungen;
3. im Prüfungsfach Kartenkunde:
  - a) Abbild des Erdkörpers,
  - b) großmaßstäbige Karten und Pläne,
  - c) Geländeformen, Geländedarstellung,
  - d) thematische und topographische Karten,
  - e) rechnergestützte Kartenherstellung,
  - f) Luftbildmessung, Luftbildinterpretation;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
 

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(8) Für die schriftliche Kenntnisprüfung im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Vermessungskunde             | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik        | 120 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Kartenkunde                  | 60 Minuten,  |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten.  |

(9) Die schriftliche Kenntnisprüfung im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die Bewertungen der schriftlichen und mündlichen Kenntnisprüfungen sind mit einer Gesamtnote zu bewerten. Die Höchstdauer für eine mündliche Prüfung sollte je Prüfungsfach 30 Minuten betragen.

(10) Soweit körperlich, geistig oder seelisch Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Belange bei der Prüfung zu berücksichtigen und die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen einzuräumen.

#### **§ 14 Prüfungsaufgaben**

(1) Der Prüfungsausschuß erstellt und beschließt auf der Grundlage der Anlage zu § 4 der Kartographen-Ausbildungsverordnung oder der Anlage zu § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Vermessungstechniker/zur Vermessungstechnikerin die Prüfungsaufgaben, Lösungsvorschläge sowie Bewertungshinweise und bestimmt die Arbeits- und Hilfsmittel. Er kann Personen, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, mit der Erstellung von Vorschlägen für Prüfungsaufgaben beauftragen. Der Prüfungsausschuß kann für die Durchführung der mündlichen Prüfung Prüfer heranziehen. Der Prüfer macht einen Bewertungsvorschlag.

(2) Der Prüfungsausschuß ist gehalten, einheitliche Prüfungsaufgaben zu übernehmen.

(3) Die Aufgaben der schriftlichen Abschlußprüfung sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Die Umschläge werden am Prüfungstag in Anwesenheit der Prüfungsteilnehmer geöffnet.

#### **§ 15 Nichtöffentlichkeit**

(1) Die Abschlußprüfung ist nicht öffentlich.

(2) Vertreter der zuständigen Stelle sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Zuhörer zulassen.

(3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Prüfungsausschußmitglieder anwesend sein.

#### **§ 16 Leitung, Aufsicht und Niederschrift**

(1) Die Abschlußprüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) Für den schriftlichen Teil der Prüfung und die Anfertigung eines Prüfungsstücks oder einer Arbeitsprobe regelt die zuständige Stelle im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Aufsichtführung, die sicherstellen soll, daß der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbständig und nur mit den zugelassenen Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

(3) Über den Verlauf der Prüfung und den Verlauf der Anfertigung eines Prüfungsstücks oder einer Arbeitsprobe hat der Aufsichtführende eine Niederschrift zu fertigen, in der jede Täuschungshandlung oder Störung, das Fernbleiben von Prüfungsteilnehmern oder sonstige Unregelmäßigkeiten vermerkt werden.

(4) Die schriftlichen Arbeiten sind nicht mit den Namen der Prüfungsteilnehmer, sondern mit Kennziffern zu versehen. Diese werden zu Beginn des schriftlichen Abschnitts der Prüfung verlost.

### **§ 17**

#### **Ausweispflicht und Belehrung**

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel sowie die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen sowie über die Bestimmungen des § 19 zu belehren.

### **§ 18**

#### **Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

(1) Täuscht der Prüfungsteilnehmer während der schriftlichen Prüfung oder versucht er zu täuschen, so teilt der Aufsichtführende dies unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit. Der Prüfungsteilnehmer darf jedoch an der schriftlichen Prüfung bis zu deren Ende teilnehmen. Stört ein Prüfungsteilnehmer den Prüfungsablauf erheblich, so kann ihn der Aufsichtführende von der Prüfung vorläufig ausschließen. Der Aufsichtführende berichtet hierüber unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Über die Folgen der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. Der Prüfungsausschuß kann nach der Schwere der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes die Wiederholung der betreffenden Prüfungsarbeit anordnen, die Prüfungsarbeit mit dem Punktwert 0 bewerten oder in besonders schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung in besonders schweren Fällen innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Prüfung nach Anhören des Prüfungsteilnehmers für nicht bestanden erklären, § 12 Abs. 3 Satz 2 gilt.

### **§ 19**

#### **Rücktritt, Nichtteilnahme**

(1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, zum Beispiel im Krankheitsfalle durch Vorlage eines amtsärztlichen Attestes.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Nimmt der Prüfungsteilnehmer ohne wichtigen Grund an einzelnen Prüfungsarbeiten nicht teil, so sind diese Arbeiten mit dem Punktwert 0 zu bewerten. Liegt für die Nichtteilnahme ein wichtiger Grund vor, so kann der Prüfungsausschuß bestimmen, in welcher Weise die versäumte Prüfungsleistung nachzuholen ist.

(5) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers.

**Abschnitt 4**  
**Bewertung, Feststellung und Beurkundung**  
**des Ergebnisses der Abschlußprüfung**

**§ 20**  
**Bewertung**

(1) Die einzelnen Prüfungsergebnisse und das Gesamtergebnis der Prüfung sind unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen aufgrund der Kartographen-Ausbildungsverordnung und der Verordnung über die Berufsausbildung zum Vermessungstechniker/zur Vermessungstechnikerin wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung  
 = 100 bis 92 Punkte = sehr gut (1),

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung  
 = unter 92 bis 81 Punkte = gut (2),

eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung  
 = unter 81 bis 67 Punkte = befriedigend (3),

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht  
 = unter 67 bis 50 Punkte = ausreichend (4),

eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können  
 = unter 50 bis 30 Punkte = mangelhaft (5),

eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel nicht in absehbarer Zeit behoben werden können  
 = unter 30 Punkte = ungenügend (6).

Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl für jede Prüfungsarbeit ist die Summe der erzielten Punkte durch zwei zu dividieren, da gemäß Absatz 4 zwei Bewertungen erfolgen. Ergibt sich hier der Dezimalwert 0,5, ist aufzurunden.

(2) Die Bewertung ist nur nach Zensuren vorzunehmen, wenn sie nach Punkten nicht sachgerecht erfolgen kann.

(3) Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten sind neben der fachlichen Leistung Gliederung und Klarheit der Darstellung, Gewandtheit des Ausdruckes sowie äußere Form der Arbeit und Rechtschreibung angemessen zu berücksichtigen.

(4) Jede schriftliche Prüfungsleistung ist von einem Erstbeurteiler und von einem Zweitbeurteiler getrennt zu beurteilen und zu bewerten. Erstbeurteiler ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein vom Prüfungsausschuß beauftragter Prüfer. Zweitbeurteiler ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses.

(5) Die Prüfungsleistungen in mündlichen Prüfungsfächern sind von den anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses, getrennt zu bewerten. Die Bewertung muß sich in einer gemeinsamen Note ausdrücken. Der Prüfer kann einen Bewertungsvorschlag unterbreiten.

## § 21

### Feststellung des Ergebnisses der Abschlußprüfung

(1) Der Prüfungsausschuß stellt die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Abschlußprüfung fest.

(2) Die Ergebnisse der Abschlußprüfung für den Ausbildungsberuf Kartograph sind zu wichten. Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht. Die Abschlußprüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

(3) Im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker haben die Ergebnisse der Fertigungsprüfung (praktische Übungen) und die Ergebnisse der Kenntnisprüfung (schriftliche Prüfung) für die Ermittlung des Gesamtergebnisses gleiches Gewicht. Innerhalb der Fertigungsprüfung haben die Ergebnisse der drei Prüfungsaufgaben gleiches Gewicht. Innerhalb der schriftlichen Kenntnisprüfung hat das Ergebnis des Prüfungsfaches Vermessungskunde gegenüber allen anderen Ergebnissen der Prüfungsfächer doppeltes Gewicht. Wird eine Kenntnisprüfung durch eine mündliche Prüfung ergänzt (§ 13 Abs. 8), hat in jedem Prüfungsfach das Ergebnis der schriftlichen Prüfung gegenüber dem Ergebnis der mündlichen Kenntnisprüfung doppeltes Gewicht.

(4) Die Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungsprüfung und in der Kenntnisprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Die Abschlußprüfung ist nicht bestanden, wenn eine Prüfungsaufgabe in der Fertigungsprüfung oder ein Prüfungsfach in der Kenntnisprüfung mit ungenügend bewertet worden ist.

(5) Über den Verlauf der Abschlußprüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) Unbeschadet des § 24 Abs. 3 kann der Prüfungsausschuß bestimmen, daß in bestimmten Prüfungsaufgaben der Fertigungsprüfung und in bestimmten Prüfungsfächern der schriftlichen Kenntnisprüfung eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist.

(7) Der Prüfungsausschuß soll dem Prüfungsteilnehmer am Tag der Feststellung des Gesamtergebnisses der Abschlußprüfung mitteilen, ob er die Abschlußprüfung bestanden oder nicht bestanden hat. Hierüber ist dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich eine vom Vorsitzenden unterzeichnete Bescheinigung auszuhändigen oder zuzustellen. Bei bestandener Prüfung gilt der Tag der Feststellung des Gesamtergebnisses als Tag des Bestehens der Abschlußprüfung im Sinne des § 14 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes.

## § 22

### Prüfungszeugnis

(1) Über die Abschlußprüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle ein Zeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- a) die Bezeichnung "Zeugnis nach § 34 des Berufsbildungsgesetzes über die Abschlußprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Kartograph " oder die Bezeichnung "Zeugnis nach § 34 des Berufsbildungsgesetzes über die Abschlußprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Vermessungstechniker ",
- b) Vorname, Name, Geburtstag und Geburtsort des Prüfungsteilnehmers,
- c) die Ergebnisse der Fertigungsprüfung, der Kenntnisprüfung und das Gesamtergebnis der Prüfung,

- d) das Datum der Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung,
- e) das Datum der Ausstellung des Prüfungszeugnisses,
- f) die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der zuständigen Stelle mit Siegel; mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann auch ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses statt des Vorsitzenden unterschreiben.

### **§ 23**

#### **Nicht bestandene Prüfung**

Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer und gegebenenfalls sein gesetzlicher Vertreter sowie der Auszubildende von der zuständigen Stelle neben der Bescheinigung nach § 21 Abs. 7 einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und gegebenenfalls welche Prüfungsteile in einer Wiederholungsprüfung nicht wiederholt zu werden brauchen (§ 21 Abs. 6). Auf die Bestimmungen des § 24 ist hinzuweisen.

### **§ 24**

#### **Wiederholungsprüfung**

(1) Eine nicht bestandene Abschlußprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Der Prüfungsausschuß legt den Termin der Wiederholungsprüfung fest.

(3) Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Teil auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Das gleiche gilt, wenn nach Beschluß des Prüfungsausschusses gemäß § 21 Abs. 6 in bestimmten Prüfungsfächern oder bei der Anfertigung eines Prüfungsstücks oder einer Arbeitsprobe eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist.

#### **Fortbildungsprüfungen**

### **§ 25**

#### **Geltung der Vorschriften über die Abschlußprüfung**

Für die Fortbildungsprüfung gelten die §§ 2 bis 24 sinngemäß, soweit in den §§ 26 bis 30 nichts anderes bestimmt wird.

### **§ 26**

#### **Prüfungstermine**

Fortbildungsprüfungen finden bei Bedarf statt, wenn sie aufgrund besonderer Vorschriften vorgesehen sind. Sie können gemeinsam mit Abschlußprüfungen durchgeführt werden.

### **§ 27**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer glaubhaft machen kann, daß er die Kenntnisse und Fertigkeiten, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen, durch Teilnahme an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen oder in anderer Weise erworben hat.

(2) Zulassungsvoraussetzungen aufgrund besonderer Verordnungen nach § 46 des Berufsbildungsgesetzes bleiben unberührt.

## **§ 28 Anmeldung zur Prüfung**

Der Prüfungsteilnehmer meldet sich schriftlich bei der zuständigen Stelle mit folgenden Angaben zur Fortbildungsprüfung an:

- Vorname, Name, Geburtstag und Geburtsort sowie
- Nachweise, aus denen sich glaubhaft ergibt, daß die Zulassungsvoraussetzungen nach § 27 erfüllt sind.

## **§ 29 Prüfungsgegenstand**

Soweit eine Verordnung nach § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes nichts anderes bestimmt, regelt die zuständige Stelle Ziel, Inhalt, Gliederung und Anforderungen der Fortbildungsprüfung. Sie muß den besonderen Erfordernissen beruflicher Erwachsenenbildung entsprechen.

## **§ 30 Prüfungszeugnis**

Soweit eine Verordnung nach § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes nichts anderes bestimmt, erhält der Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis nach § 22.

## **Teil 3 Umschulungsprüfungen**

### **§ 31 Geltung der Vorschriften über die Abschlußprüfung**

Für die Umschulungsprüfung gelten die §§ 2 bis 24 sinngemäß, soweit in den §§ 32 bis 36 nichts anderes bestimmt wird.

### **§ 32 Prüfungstermine**

Umschulungsprüfungen finden bei Bedarf statt, wenn sie aufgrund besonderer Vorschriften vorgesehen sind. Sie können gemeinsam mit Abschlußprüfungen durchgeführt werden.

### **§ 33 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Umschulungsprüfung ist zuzulassen, wer glaubhaft macht, daß er die Kenntnisse und Fertigkeiten, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen, durch Teilnahme an beruflichen Umschulungsmaßnahmen oder in anderer Weise erworben hat.

(2) Zulassungsvoraussetzungen aufgrund besonderer Verordnungen nach § 47 des Berufsbildungsgesetzes bleiben unberührt.

### **§ 34 Anmeldung zur Prüfung**

Der Prüfungsbewerber meldet sich schriftlich bei der zuständigen Stelle mit folgenden Angaben zur Umschulungsprüfung an:

- Vorname, Name, Geburtstag und Geburtsort sowie
- Art und Dauer der Umschulung oder Nachweise, aus denen sich glaubhaft ergibt, daß die Zulassungsvoraussetzungen nach § 33 erfüllt sind.

### **§ 35 Prüfungsgegenstand**

Soweit eine Verordnung nach § 47 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes nichts anderes bestimmt, regelt die zuständige Stelle Ziel, Inhalt, Gliederung und Anforderungen der Umschulungsprüfung. Sie muß den besonderen Erfordernissen beruflicher Erwachsenenbildung entsprechen.

### **§ 36 Prüfungszeugnis**

Soweit eine Verordnung nach § 47 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes nichts anderes bestimmt, erhält der Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis nach § 22.

## **Schlußbestimmungen**

### **§ 37 Rechtsbehelfe**

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle nach dieser Prüfungsordnung sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber oder -teilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 38 Prüfungsunterlagen**

Nach Abschluß der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die Anmeldungen zur Abschlußprüfung (§ 11) und die Prüfungsniederschriften (§ 16 Abs. 3) sind zehn Jahre und alle anderen Prüfungsunterlagen zwei Jahre bei der zuständigen Stelle aufzubewahren.

## **II. Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen bei den Auszubildenden der Ausbildungsberufe Kartograph und Vermessungstechniker**

Für die Zwischenprüfungen in der Berufsausbildung werden gemäß § 42 des Berufsbildungsgesetzes nachfolgende Grundsätze bestimmt:

### **1. Zweck**

Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des jeweiligen Ausbildungsstandes, damit gegebenenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung eingewirkt werden kann. Auszubildende, die nicht an der Zwischenprüfung teilnehmen, können nicht zur Abschlußprüfung zugelassen werden (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 des Berufsbildungsgesetzes).

## 2. Gegenstand

Gegenstand der Zwischenprüfung sind die in der Anlage zu § 4 der Kartographen-Ausbildungsverordnung vom 17. März 1982 (BGBl. I S. 373) oder in der Anlage zu § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Vermessungstechniker/zur Vermessungstechnikerin vom 17. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3889) für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie der im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnde Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

## 3. Aufgabenstellung

Der Prüfungsausschuß beschließt die Prüfungsaufgaben gemäß § 7 der Kartographen-Ausbildungsverordnung oder gemäß § 7 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Vermessungstechniker/zur Vermessungstechnikerin sowie der nachfolgenden Festlegungen.

## 4. Durchführung

Die zuständige Stelle regelt die Durchführung der Zwischenprüfung im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Prüfungsaufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Die Umschläge werden erst an den Prüfungstagen in Anwesenheit der Prüfungsteilnehmer geöffnet. Für die Prüfungsaufgaben sind die Zeit, in der sie zu lösen sind, und die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben. Die Prüfungsteilnehmer sind auf die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen hinzuweisen. Der Aufsichtführende verzeichnet im Protokoll den Zeitpunkt der Abgabe und vermerkt eine eventuelle Unregelmäßigkeit. Die abgegebenen Prüfungsarbeiten sind in einem Umschlag zu verschließen und den mit der Bewertung der Prüfungsaufgaben Beauftragten zu übergeben. Täuschungshandlungen von Prüfungsteilnehmern hat der Aufsichtführende festzustellen, zu unterbinden und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes kann der Aufsichtführende den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfungsarbeit ausschließen. Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Folgen einer Täuschungshandlung und einer Störung des Prüfungsablaufes. Soweit körperlich, geistig oder seelisch Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Belange bei der Prüfung zu berücksichtigen und die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen einzuräumen.

### 4.1 Nachweis der Fertigkeiten und Kenntnisse für den Ausbildungsberuf Kartograph

Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfungsteilnehmer in insgesamt höchstens 20 Stunden ein Prüfungsstück anfertigen. Hierfür kommt insbesondere in Betracht:

Anfertigen einer einfarbigen Strichzeichnung (Hochzeichnung) großen Maßstabes auf transparentem Zeichenträger einschließlich Kartenschrift (drei bis fünf Namen verschiedener Schriftarten und Schriftgrade) als Reinzeichnung.

Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfungsteilnehmer in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz, Arbeitshygiene und rationelle Energieverwendung,
2. berufsbezogene arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften,
3. kartenkundliches Basiswissen,
4. kartographische Zeichentechnik,
5. kartographische Gestaltungsmittel,
6. Zeichenmaterialien und Zeichengeräte,
7. Maßstabs-, Flächen-, Nutzen- und Formatberechnungen,
8. Kartenbestandteile.

Die schriftlichen Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

Die Prüfungsdauer der Kenntnisprüfung kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

#### 4.2 Nachweis der Fertigkeiten und der Kenntnisse für den Ausbildungsberuf Vermessungstechniker

In der Fertigungsprüfung (praktische Prüfung) soll der Prüfungsteilnehmer in insgesamt höchstens 240 Minuten zwei Prüfungsaufgaben bearbeiten. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Kartieren eines Kartenausschnittes,  
Vorbereiten eines Vermessungsrisse,
2. Ausführen vermessungstechnischer Berechnungen.

In der Kenntnisprüfung (schriftliche Prüfung) soll der Prüfungsteilnehmer in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten bearbeiten:

1. Berufsbildung, Aufbau und Organisation des Vermessungswesens, Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
2. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Verwendung von Energie und Material,
3. Grundlagen der Datenverarbeitung und Datenerfassung,
4. Maßeinheiten,
5. Großmaßstäbige Karten, Pläne und Risse,
6. Lagevermessung.

Die genannte Prüfungsdauer kann unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

### 5. Prüfungsausschüsse

Für die Durchführung der Zwischenprüfung kann die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse, die bereits für Abschlußprüfungen errichtet sind, für zuständig erklären oder besondere Prüfungsausschüsse errichten. Bei der Zusammensetzung und Berufung sind die sich aus den §§ 37 und 38 des Berufsbildungsgesetzes ergebenden Grundsätze zu wahren. Hinsichtlich der Beschlußfähigkeit und bei Abstimmungen ist § 38 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

### 6. Zeitpunkt

Die Zwischenprüfung soll im Ausbildungsberuf Kartograph vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres und im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker in der ersten Hälfte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

### 7. Festsetzung des Prüfungstermines und Anmeldung zur Teilnahme

Die zuständige Stelle setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Prüfungstermine fest. Die zuständige Stelle gibt den Auszubildenden die Prüfungstermine und die Prüfungsorte bekannt und fordert sie auf, die Auszubildenden bei der zuständigen Stelle zur Zwischenprüfung anzumelden.

### 8. Erkrankung, Versäumnis

Prüfungsteilnehmer, die durch Krankheit oder aus sonstigen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der Ablegung der Prüfung verhindert sind, haben die Prüfung an einem von der zuständigen Stelle zu bestimmenden Termin nachzuholen. Für nachzuholende Arbeiten sind neue Aufgaben zu stellen.

## 9. Verschwiegenheit, Nichtöffentlichkeit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß und der zuständigen Stelle. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle. Die Zwischenprüfungen sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

## 10. Feststellung des Ausbildungsstandes

Jede Prüfungsarbeit ist daraufhin zu beurteilen, ob und inwieweit sie den nach dem ersten Ausbildungsjahr zu stellenden Anforderungen entspricht. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuß. Zur Vorbereitung der Feststellung beauftragt der Vorsitzende einen Fachlehrer und ein Mitglied des Prüfungsausschusses oder zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Arbeiten begutachten. Die Bewertungskriterien der Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlußprüfung in den anerkannten Ausbildungsberufen Kartograph und Vermessungstechniker sind entsprechend anzuwenden.

## 11. Bescheinigung

Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erteilt die zuständige Stelle eine Bescheinigung. Die Bescheinigung enthält

- die Bezeichnung "Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung",
- die Personalien des Prüfungsteilnehmers,
- die Bezeichnung des Ausbildungsberufes,
- das Ergebnis der Zwischenprüfung,
- das Datum der Ablegung der Zwischenprüfung,
- die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der zuständigen Stelle mit Siegel.

Die Bescheinigung hat auch die Mängel im Ausbildungsstand anzugeben; sie kann ferner Hinweise enthalten, die der Ausbildung förderlich sind. Der Auszubildende hat etwaige Mängel im Ausbildungsstand mit dem Auszubildenden durchzusprechen. Eine Ausfertigung der Bescheinigung erhalten der Auszubildende, sein gesetzlicher Vertreter, der Auszubildende und die Berufsschule.

## 12. Niederschrift

Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse und des Leistungsstandes, insbesondere etwaiger Mängel, ist für jeden Prüfungsteilnehmer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Die zuständige Stelle nimmt die Niederschrift zu den Prüfungsunterlagen.

### **III. Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Dieser Erlaß tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Erlasse vom 24. Juni 1993 (AmtsBl. M-V S. 1318 und S. 1327) außer Kraft.

Schwerin, den 3. April 1997

**Der Innenminister  
Rudi Geil**